jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0222

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §23 Abs1;
VStG §32 Abs1;
VStG §32 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/12 95/03/0162 1

Stammrechtssatz

Mit einer (verjährungsunterbrechenden) Verfolgungshandlung wird lediglich die Absicht der Behörde zum Ausdruck gebracht, den gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat bestehenden Verdacht auf eine im VStG vorgeschriebene Weise zu prüfen (Hinweis E 28.2.1977, 215/76, VwSlg 9262 A/1977), nicht aber (bereits) eine Entscheidung über die Stichhaltigkeit des Tatvorwurfes getroffen. Derart hat es auch dahingestellt zu bleiben, ob im Beschwerdefall überhaupt eine Identität der Sache in Ansehung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen desselben Tatvorwurfes gegen den vom Bf behaupteten Lenker des Kfz vorliegt (hier: Der Bf bestritt die Lenkereigenschaft hinsichtlich des angeblich selben Tatvorwurfes).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090222.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at